

Beilage 42.

Gesetz vom
wirksam für das Land Vorarlberg,

womit eine **Gemeindewahlordnung** erlassen wird.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Erstes Hauptstück.

Von der Wahl des **Gemeindeausschusses.**

Erster Teil.

Von dem Wahlrechte und von der
Wählbarkeit.

1. Abschnitt.

Aktives Wahlrecht.
Wahlberechtigung.

§ 1.

Wahlberechtigt sind diejenigen österreichischen Staatsbürger, welche das 24. Lebensjahr vollstreckt haben und die in den §§ 15 bis 19 und §§ 21 bis 24 behufs Einreihung der Wahlberechtigten in die einzelnen Wahlkörper vorgeschriebenen besonderen Eigenschaften besitzen.

Doch sind auch der Staat, das Land, die öffentlichen Fonds sowie die übrigen inländischen Stiftungen, Anstalten, Korporationen, Vereine und

Gesellschaften wahlberechtigt, wenn ihnen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine Grund-, Gebäude- oder Erwerbsteuer vorgeschrieben wird.

Ausnahmen.

§ 2.

Ausgenommen von der Ausübung des aktiven Wahlrechtes sind alle Personen, welche:

1. unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Kuratel stehen;
2. eine Armenversorgung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln genießen oder in dem der Wahl unmittelbar vorausgegangenen Jahre genossen haben oder welche überhaupt der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last fallen.

Als Armenversorgung oder als Akte der öffentlichen Mildthätigkeit sind jedoch in bezug auf das Wahlrecht nicht anzusehen:

Unterstützungen aus Krankenkassen, Unfall-, Alters- oder Invalidenrenten, unentgeltliche Verpflegung in den öffentlichen Krankenanstalten, die Befreiung vom Schulgelde, die Beteiligung mit Behrmitteln oder mit Stipendien sowie auch Notstandsaushilfen.

Ausnahmen bei Militärpersonen.

§ 3.

Aktiv dienende Offiziere (Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer) und Militärgeistliche, dann die im Bezuge einer Gage stehenden, in keine Rangsklasse eingereihten Militärpersonen, sowie die dem aktiven Mannschaftsstande angehörigen Militär-(Landwehr-)personen einschließlich der zeitlich beurlaubten sind von der Wahlberechtigung ausgenommen.

Ausschluß wegen strafbarer Handlungen.

§ 4.

Vom Wahlrechte sind ausgeschlossen:

1. Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung hieran, des Betruges, der Kuppelerei — §§ 460, 461, 463, 464, 512 St. G. —, wegen der in § 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 47,

und im § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 78, bezeichneten Straftaten oder wegen Uebertretung der §§ 1, 2, 3, 4 und 5, vorletzter Absatz, des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, zu einer Strafe verurteilt worden sind.

Diese Folge der Verurteilung hat bei den im § 6, Zl. 1—10, des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von 10 Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurteilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den übrigen oben angeführten Straftaten aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören.

2. Personen, welche wegen Vergehens nach §§ 45, 47, 48 und 49 des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, R. G. Bl. Nr. 41, zu einer Strafe verurteilt worden sind, für die Dauer von drei Jahren nach dem Ende der Strafe.
3. Personen, welche wegen Trunkenheit oder Trunksucht auf Grund des allgemeinen Strafgesetzes oder anderer noch einzuführender Gesetzesbestimmungen mehr als zweimal zu einer Arreststrafe verurteilt worden sind, für die Dauer von drei Jahren nach dem Ende der Strafe.

Ausschluss aus anderen Gründen.

§ 5.

Vom Wahlrechte sind ferner ausgeschlossen:

- a) Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, bis zur Beendigung desselben und wenn der Gemeinschuldner ein Kaufmann ist, bis zur Erlangung der Wiederbefähigung zu den im § 246 der Konkursordnung vom 25. Dezember 1868, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1869, bezeichneten Rechten.
- b) Personen, welche unter Polizeiaufsicht gestellt oder in eine Zwangsarbeitsanstalt abgegeben wurden, bis nach Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen der Polizeiaufsicht, beziehungsweise nach Entlassung aus der Zwangsarbeitsanstalt.

- c) Personen, welchen seitens des Gerichtes die väterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen wurde, so lange die betreffenden Kinder unter fremder Vormundschaft stehen, jedenfalls aber während drei Jahren nach der gerichtlichen Verfügung.
- d) Personen, welche über die ihnen anvertraute Vermögensgebarung der Gemeinde oder einer Gemeindeanstalt mit der zu legenden Rechnung noch im Rückstande sind.

Ausübung des Wahlrechtes.

§ 6.

Das Wahlrecht ist in der Regel persönlich auszuüben.

Eine in ehelicher Gemeinschaft lebende Wittin hat ihr Wahlrecht durch ihren Ehegatten auszuüben und es hat der Ehegatte, auch wenn er selbst wahlberechtigt ist, nur eine Stimme abzugeben (erster Absatz des § 12), doch hat die Wittin eines Mannes, welcher nach den §§ 2 und 3 oder 4 und 5 vom Wahlrechte ausgenommen oder ausgeschlossen ist, ihr Wahlrecht persönlich auszuüben.

Der Staat, das Land, die öffentlichen Fonds, die Stiftungen und Anstalten werden bei Ausübung des Wahlrechtes durch die von den bezüglichen Verwaltungsorganen bestellte Person, andere Korporationen, Vereine und Gesellschaften durch diejenigen Personen vertreten, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen zur Vertretung der erwähnten juristischen Personen nach außen berufen sind. Die Gemeinschaftsalpen und Gemeinschaftsweiden üben ihr Wahlrecht durch jene Personen (Obmann, Alpmeister usw.), welche sie zurzeit der Wahl nach außen zu vertreten berufen sind, auch dann aus, wenn für diese Vereinigungen kein Statut nach Maßgabe des Genossenschafts- oder Vereinsgesetzes vorhanden ist. Sind jedoch mehrere Personen berechtigt, die Korporation, den Verein oder die Gesellschaft nach außen zu vertreten, so haben dieselben einen aus ihrer Mitte zu bestimmen, welcher die Stimme abzugeben hat.

Die nach dem zweiten und dritten Absätze zur Ausübung des Wahlrechtes bestimmten Personen

können nur dann die Stimme abgeben, wenn sie österreichische Staatsbürger sind und das 24. Lebensjahr vollstreckt haben und wenn ihnen keiner der in den §§ 2, 3, 4 und 5 angeführten Ausnahms- und Ausschließungsgründe entgegensteht.

2. Abschnitt.

Passives Wahlrecht. Von der Wählbarkeit.

§ 7.

Wählbar als Ausschuß- oder Ersatzmänner sind diejenigen Personen männlichen Geschlechtes, welche wahlberechtigt sind, das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befinden.

Ausnahmen.

§ 8.

Ausgenommen von der Wählbarkeit sind außer den in den §§ 2 und 3 bezeichneten Personen:

1. die Beamten der landesfürstlichen politischen Behörden des Landes;
2. die zur Beforgung der Gemeindegeschäfte bestellten beforderten Beamten und Diener der Gemeinde, so lange sie sich im wirklichen Dienste befinden;
3. diejenigen, welche in einem Gefindeverbande stehen oder wie Tagelöhner einen selbstständigen Erwerb nicht haben;
4. diejenigen, welche rücksichtlich einer ihnen vermöge eines rechtskräftigen Erkenntnisses oder gerichtlichen Vergleiches obliegenden Zahlung oder Rechnungslegung an die Gemeinde säumig sind.

Ausschließungsgründe.

§ 9.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind außer den in den §§ 4 und 5 bezeichneten noch jene

Personen, welche wegen eines aus Gewinnsucht verübten Disziplinarvergehens ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes entsetzt worden sind, während der drei auf ihre Entlassung folgenden Jahre, vom Zeitpunkte des Eintrittes der Rechtskraft des bezüglichen Erkenntnisses an gerechnet.

Zweiter Teil.

Von der Vorbereitung der Wahl.

1. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Wählerlisten.

§ 10.

Zum Behufe der Wahl des Gemeindevorstandes sind vom Gemeindevorstande Wählerlisten unter Beobachtung der in den §§ 10 bis 25 enthaltenen Bestimmungen anzufertigen, und zwar ist für jeden Wahlkörper eine besondere Liste zu verfassen.

In diesen Listen ist bei jedem Wahlberechtigten die für seine Einreihung in einen Wahlkörper maßgebende Steuersumme anzugeben.

§ 11.

In jenen Gemeinden, welche nach der letzten Volkszählung eine Einwohnerzahl von mindestens 4000 aufweisen, sind vier, in jenen Gemeinden, die weniger als 60 Wahlberechtigte aufweisen, ein, und in allen übrigen Gemeinden drei Wahlkörper zu bilden.

Die in die Liste des ersten Wahlkörpers aufgenommenen Personen bilden den ersten, die in die Liste des zweiten Wahlkörpers aufgenommenen Personen den zweiten, die in die Liste des dritten Wahlkörpers aufgenommenen Personen den dritten und die in die Liste des vierten Wahlkörpers aufgenommenen Personen den vierten Wahlkörper.

Allgemeine Bestimmungen bezüglich
der Einreihung der Wahlberechtigten
in die Wahlkörper.

§ 12.

Die von einer in ehelicher Gemeinschaft lebenden Ehegattin entrichtete Grund-, Gebäude- oder Erwerbsteuer ist der vom Ehegatten zu entrichtenden Grund-, Gebäude- oder Erwerbsteuer zuzuschreiben und demselben rüchichtlich der Einreihung in einen Wahlkörper anzurechnen. Ebenso ist auch die von einer in ehelicher Gemeinschaft lebenden Ehegattin entrichtete direkte Staatssteuer, welche nicht zu den vorgenannten Steuern gehört, der vom Ehegatten zu entrichtenden nicht zur Grund-, Gebäude- oder Erwerbsteuer gehörenden direkten Staatssteuer zuzuschreiben. Diese Bestimmung hat auch in jenem Falle sinngemäße Anwendung zu finden, wenn dem Ehegatten für sich keine Grund-, Gebäude- oder Erwerbsteuer beziehungsweise keine andere direkte Staatssteuer vorgeschrieben ist. Eine Ausnahme hievon tritt ein, wenn der Mann zur Ausübung des Wahlrechtes nicht berechtigt ist, in welchem Falle die Frau das Wahlrecht auf Grund der von ihr entrichteten Grund-, Gebäude- oder Erwerbsteuer persönlich auszuüben hat. (§ 6, Abs. 2.)

Die von den Mitbesitzern einer steuerpflichtigen Realität oder einer gewerblichen Unternehmung gemeinsam entrichteten Grund-, Gebäude- oder Erwerbsteuern werden, sofern diese Mitbesitzer nicht in ehelicher Gemeinschaft lebende Personen sind, im Verhältnis der Anteile auf jeden Mitbesitzer aufgeteilt und bei den nach § 1 Wahlberechtigten ihrer übrigen Jahresschuldigkeit an Grund-, Gebäude- oder Erwerbsteuer zugezählt.

Die für eine der im 3. Abs. des § 6 genannten juristischen Personen abgegebene Stimme hat, wenn sie von einem Wahlberechtigten abgegeben wird, auf die Einreihung dieses Wahlberechtigten in die Wahlkörper keinen Einfluß.

Die bereits in den ersten Wahlkörper aufgenommenen Wahlberechtigten dürfen nicht in den zweiten und auch nicht in den dritten und ebenso auch nicht in den vierten Wahlkörper, die in den zweiten Wahlkörper aufgenommenen Wahlberech-

tigten nicht in den dritten und auch nicht in den vierten Wahlkörper, und die in den dritten Wahlkörper aufgenommenen Wahlberechtigten nicht in den vierten Wahlkörper aufgenommen werden.

Wenn eine wahlberechtigte Person mehrere Eigenschaften besitzt, auf Grund welcher sie in einen Wahlkörper eingereiht werden kann, so ist dieselbe doch nur einmal in den betreffenden Wahlkörper aufzunehmen.

Wenn für die Einreihung eines Wahlberechtigten in einen Wahlkörper nicht die Grund-, Gebäude- oder Erwerbsteuer, sondern andere direkte Staatssteuern maßgebend sind, so werden auch diese zusammengerechnet und die Summe dieser dem Wahlberechtigten seit wenigstens einem Jahre vorgeschriebenen Steuern begründet die Einreihung des Wahlberechtigten in einen Wahlkörper.

§ 13.

Die Anzahl von Ausschufsmännern, welche nach § 13 der Gemeindeordnung von dem ersten, zweiten und dritten Wahlkörper zu wählen sind, wird auf die einzelnen Wahlkörper in gleichen Teilen verteilt.

2. Abschnitt.

Einreihung der Wahlberechtigten in die Wählerlisten in Gemeinden mit 4000 und mehr Einwohnern.

Die Art und Weise, wie die Wählerliste zu verfassen ist.

§ 14.

In jenen Gemeinden, welche nach der letzten Volkszählung eine Einwohnerzahl von mindestens 4000 aufweisen, sind die Wählerlisten nach den in diesem Abschnitte enthaltenen Bestimmungen zu verfassen.

Verzeichnis aller Wahlberechtigten, welche eine Grund-, Gebäude- oder Erwerbsteuer entrichten.

§ 15.

Wenn eine Gemeinde zu den im § 14 bezeichneten Gemeinden gehört, hat der Gemeinde-

vorstand zunächst ein Verzeichnis derjenigen Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes zu verfassen, welchen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine Grund-, Gebäude- oder Erwerbsteuer oder mehrere dieser Steuern vorgeschrieben werden und welche den im § 1 für die Wahlberechtigung festgesetzten allgemeinen Erfordernissen entsprechen und weder nach § 2 oder § 3 von der Ausübung des Wahlrechtes ausgenommen noch nach § 4 oder § 5 vom Wahlrechte ausgeschlossen sind. In dieses Verzeichnis sind nicht aufzunehmen die im § 6, Zl. 2 der G. O. aufgeführten Gemeindegewissen, welche ihren ständigen Wohnsitz nicht in der Gemeinde des Wahlortes haben, wofern ihnen in dieser jährlich nicht mehr als 4 Kronen direkte Staatssteuern vorgeschrieben sind.

Diese Wahlberechtigten sind nach der Höhe der auf jeden entfallenden, in der Gemeinde seit einem Jahre vorgeschriebenen Schuldigkeit an Grund-, Gebäude- und Erwerbsteuer in absteigender Ordnung aneinander zu reihen und mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen, wobei neben jedem Namen die Summe der bezüglichen Steuerbeträge und die genaue Wohnungsadresse ersichtlich gemacht werden müssen.

Kommen zwei oder mehrere Wahlberechtigte mit gleicher Steuerschuldigkeit vor, so ist der an Jahren ältere dem jüngeren vorzusetzen.

Die Anzahl der in das Verzeichnis aufgenommenen Wahlberechtigten ist durch zwölf zu teilen; diese Anzahl sowie die Höhe des Zwölftels und der nach der Zwölfteilung übrig bleibende Rest ist am Schlusse des Verzeichnisses anzumerken.

In das Verzeichnis sind alle Personen aufzunehmen und bei der Zwölftelteilung zu berücksichtigen, welche den in diesem Paragraphen erwähnten Bedingungen entsprechen, wenn auch deren wirkliche Einreihung in den zweiten oder dritten Wahlkörper auf Grund des § 17, Punkt 1, beziehungsweise des § 18, Punkt 1, nicht stattfinden kann, weil sie in einen höheren Wahlkörper eingereiht worden sind. (§ 12, vierter Absatz.)

Liste des ersten Wahlkörpers.

§ 16.

In die Liste des ersten Wahlkörpers sind aufzunehmen:

1. Die in dem im § 15 erwähnten Verzeichnisse zuerst angeführten drei Zwölftel der in diesem Verzeichnisse enthaltenen Wahlberechtigten;

2. folgende Personen männlichen Geschlechtes, wenn sie in der Gemeinde seit wenigstens einem Jahre ihren ordentlichen Wohnsitz haben, den im § 1 für die Wahlberechtigung festgesetzten allgemeinen Erfordernissen entsprechen und weder nach § 2 oder § 3 von der Ausübung des Wahlrechtes ausgenommen noch nach § 4 oder § 5 vom Wahlrechte ausgeschlossen sind:

- a) die Ehrenbürger;
- b) die Pfarrer und höheren Geistlichen aller staatlich anerkannten christlichen Konfessionen und die Rabbiner der israelitischen Kultusgemeinden;
- c) die wirklichen, pensionierten oder quieszierten Beamten des Allerhöchsten Hofstaates, des Staates, des Landes Vorarlberg, der öffentlichen Fonds, die Beamten der k. k. österreichischen Staatsbahnen, ferner die Offiziere (Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer) und die Militärgeistlichen im Ruhestande oder im Verhältnisse außer Dienst, die aktiv dienenden, im Ruhestande oder im Verhältnisse außer Dienst stehenden Militärbeamten, — alle diese, insofern sie in Rangs- oder Dienstklassen eingeteilt sind und einer Rangs- oder Dienstklasse angehören, welche der IX. oder einer höheren Rangsklasse der Zivilstaatsbeamten entspricht;
- d) die an den in der Gemeinde bestehenden öffentlichen mittleren Lehranstalten angestellten Direktoren;

3. diejenigen Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes, welche in der Gemeinde seit wenigstens zwei Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz haben und welchen in der Gemeinde während dieser Zeit wenigstens seit einem Jahre an direkten Staatssteuern, welche nicht zu den im § 15 erwähnten Steuern gehören, ein Gesamtbetrag von mehr als 100 Kronen vorgeschrieben wurde, welche ferner den im § 1 für die Wahlberechtigung festgesetzten allgemeinen Erfordernissen entsprechen und weder nach § 2 oder § 3 von der Aus-

übung des Wahlrechtes ausgenommen nach nach § 4 oder § 5 vom Wahlrechte ausgeschlossen sind.

Liste des zweiten Wahlkörpers.

§ 17.

In die Liste des zweiten Wahlkörpers sind aufzunehmen:

1. diejenigen vier Zwölftel der in dem im § 15 erwähnten Verzeichnisse enthaltenen Wahlberechtigten, welche in diesem Verzeichnisse unmittelbar auf die ersten drei Zwölftel (§ 16, Punkt 1) folgen;

2. folgende Personen männlichen Geschlechtes, wenn sie in der Gemeinde seit wenigstens einem Jahre ihren ordentlichen Wohnsitz haben, den im § 1 für die Wahlberechtigung festgesetzten allgemeinen Erfordernissen entsprechen und weder nach § 2 oder § 3 von der Ausübung des Wahlrechtes ausgenommen noch nach § 4 oder § 5 vom Wahlrechte ausgeschlossen sind:

- a) die Geistlichen der staatlich anerkannten christlichen Konfessionen, welche nicht bereits im ersten Wahlkörper vorkommen (§ 12, vierter Absatz);
- b) die wirklichen, pensionierten oder quieszierten Beamten des Allerhöchsten Hofstaates, des Staates, des Landes Vorarlberg, der öffentlichen Fonds, die Beamten der k. k. österreichischen Staatsbahnen, ferner die Offiziere (Auditor, Militärärzte, Truppenrechnungsführer) und Militärgeistlichen im Ruhestande oder im Verhältnisse außer Dienst, die aktiv dienenden, im Ruhestande oder im Verhältnisse außer Dienst stehenden Militärbeamten, — alle diese, insofern sie in Rang- oder Dienstklassen eingeteilt sind, und insofern sie nicht bereits im ersten Wahlkörper vorkommen (§ 12, vierter Absatz);
- c) Doktoren, welche ihren akademischen Grad an einer inländischen Universität oder an einer inländischen technischen Hochschule erlangt haben, Notare, ferner die von einer inländischen Universität oder Anstalt approbierten Patrone und Magister der Chirurgie, dann die Magister der Pharmazie, dann die-

jenigen Ingenieure, Landwirte, Forstwirte und Tierärzte, welche an einer inländischen Hochschule die Diplomsprüfungen bestanden haben, ferner Bergbau- und Hütteningenieure, welche an einer inländischen Bergakademie als ordentliche Hörer sämtliche zur Erprobung der erlangten Fachbildung vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt haben, schließlich die behördlich autorisierten Privattechniker, — alle diese Personen jedoch nur, insofern sie in der Gemeinde heimatberechtigt sind;

- d) die definitiv angestellten Direktoren, Schulleiter und Lehrer der in der Gemeinde befindlichen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, sowie der mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Privatschulen, ferner die an den in der Gemeinde bestehenden öffentlichen mittleren Lehranstalten angestellten Professoren und wirklichen Lehrer, welche nicht bereits als Staats- oder Landesbeamte der IX. oder einer höheren Rangklasse in den ersten Wahlkörper eingereiht worden sind (§ 12, vierter Absatz);

3. diejenigen Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes, welche in der Gemeinde seit wenigstens zwei Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz haben und welchen in der Gemeinde während dieser Zeit wenigstens seit einem Jahre an direkten Staatssteuern, welche nicht zu den im § 15 erwähnten Steuern gehören, ein Gesamtbetrag von mehr als 50 Kronen vorgeschrieben wurde, welche ferner den im § 1 für die Wahlberechtigung festgesetzten allgemeinen Erfordernissen entsprechen und weder nach § 2 oder § 3 von der Ausübung des Wahlrechtes ausgenommen noch nach § 4 oder § 5 vom Wahlrechte ausgeschlossen sind.

Liste des dritten Wahlkörpers.

§ 18.

In die Liste des dritten Wahlkörpers sind aufzunehmen:

1. die in dem im § 15 erwähnten Verzeichnisse zuletzt angeführten fünf Zwölftel und der nach der Zwölfteilung übrig bleibende Rest der

in das Verzeichnis aufgenommenen Wahlberechtigten;

2. diejenigen Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes, welche in der Gemeinde seit wenigstens zwei Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz haben und welchen in der Gemeinde während dieser Zeit wenigstens seit einem Jahre an direkten Staatssteuern, welche nicht zu den im § 15 erwähnten Steuern gehören, ein Gesamtbetrag von mehr als 20 Kronen vorgeschrieben wurde, welche ferner den im § 1 für die Wahlberechtigung festgesetzten allgemeinen Erfordernissen entsprechen und weder nach § 2 oder § 3 von der Ausübung des Wahlrechtes ausgenommen noch nach § 4 oder § 5 vom Wahlrechte ausgeschlossen sind.

Liste des vierten Wahlkörpers.

§ 19.

In die Liste des vierten Wahlkörpers sind aufzunehmen:

1. diejenigen Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes, welche in der Gemeinde seit wenigstens zwei Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz haben und welchen in der Gemeinde während dieser Zeit wenigstens seit einem Jahre an direkten Staatssteuern, welche nicht zu den im § 15 erwähnten Steuern gehören, ein Betrag von 20 Kronen oder weniger als 20 Kronen vorgeschrieben wurde, welche ferner den im § 1 für die Wahlberechtigung festgesetzten allgemeinen Erfordernissen entsprechen und weder nach § 2 oder § 3 von der Ausübung des Wahlrechtes ausgenommen noch nach § 4 oder § 5 vom Wahlrechte ausgeschlossen sind;

2. diejenigen Personen männlichen Geschlechtes, welche seit wenigstens drei Jahren in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben, den im § 1 für die Wahlberechtigung festgesetzten allgemeinen Erfordernissen entsprechen und weder nach § 2 oder § 3 von der Ausübung des Wahlrechtes ausgenommen noch nach § 4 oder § 5 vom Wahlrechte ausgeschlossen sind und weder in den ersten noch in den zweiten oder dritten Wahlkörper aufgenommen wurden.

Die Abwesenheit von der Gemeinde aus Anlaß der militärischen Dienstleistung wird ebensowenig als Unterbrechung gerechnet, als der

Aufenthalt der zur militärischen Dienstleistung in der Gemeinde Einberufenen in den zur Erlangung des Wahlrechtes erforderlichen ununterbrochenen dreijährigen Aufenthalt einzurechnen ist.

3. Abschnitt.

Einreihung der Wahlberechtigten in die Wählerlisten in den Gemeinden mit unter 4000 Einwohnern.

Die Art und Weise, wie die Wählerlisten zu verfassen sind.

§ 20.

In den Gemeinden, in welchen die in den §§ 15 bis einschließlich 19 enthaltenen Bestimmungen nicht zur Anwendung gelangen, sind die Wählerlisten auf die in diesem dritten Abschnitte dargestellte Weise zu verfassen.

Verzeichnis aller Wahlberechtigten, welche eine Grund-, Gebäude- oder Erwerbsteuer entrichten.

§ 21.

Wenn eine Gemeinde zu den im § 20 bezeichneten Gemeinden gehört, hat der Gemeindevorstand ebenfalls zunächst ein Verzeichnis derjenigen Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes zu verfassen, welchen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine Grund-, Gebäude- oder Erwerbsteuer oder mehrere dieser Steuern vorgeschrieben werden und welche den im § 1 für die Wahlberechtigung festgesetzten allgemeinen Erfordernissen entsprechen und weder nach § 2 oder § 3 von der Ausübung des Wahlrechtes ausgenommen noch nach § 4 oder § 5 vom Wahlrechte ausgeschlossen sind. In dieses Verzeichnis sind nicht aufzunehmen, die im § 6, Zl. 2 der G. D. aufgeführten Gemeindegossen, welche ihren ständigen Wohnsitz nicht in der Gemeinde des Wahlortes haben, wosfern ihnen in dieser jährlich nicht mehr als 4 Kronen direkte Staatssteuern vorgeschrieben sind.

Diese Wahlberechtigten sind nach der Höhe der auf jeden entfallenden, in der Gemeinde seit e i n e m Jahre vorgeschriebenen Schuldigkeit an Grund-, Gebäude- und Erwerbsteuer in absteigender Ordnung aneinander zu reihen und mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen, wobei neben jedem Namen die Summe der bezüglichen Steuerbeträge und die genaue Wohnungsadresse ersichtlich gemacht werden müssen.

Kommen zwei oder mehrere Wahlberechtigte mit gleicher Steuerschuldigkeit vor, so ist der an Jahren ältere dem jüngeren vorzusetzen.

Die Anzahl der in das Verzeichnis aufgenommenen Wahlberechtigten ist durch zwölf zu teilen; diese Anzahl sowie die Höhe des Zwölftels und der nach der Zwölfteilung übrig bleibende Rest ist am Schlusse des Verzeichnisses anzumerken.

In das Verzeichnis sind alle Personen aufzunehmen und bei der Zwölfteilung zu berücksichtigen, welche den in diesem Paragraphen erwähnten Bedingungen entsprechen, wenn auch deren wirkliche Einreihung in den zweiten oder dritten Wahlkörper auf Grund des § 23, Punkt 1, beziehungsweise des § 24, Punkt 1, nicht stattfinden kann, weil sie in einen höheren Wahlkörper eingereiht worden sind (§ 12, vierter Absatz).

Liste des ersten Wahlkörpers.

§ 22.

In die Liste des ersten Wahlkörpers sind aufzunehmen:

1. die in dem im § 21 erwähnten Verzeichnisse zuerst angeführten drei Zwölftel der in diesem Verzeichnisse enthaltenen Wahlberechtigten;

2. folgende Personen männlichen Geschlechtes, wenn sie in der Gemeinde seit wenigstens e i n e m Jahre ihren ordentlichen Wohnsitz haben, den im § 1 für die Wahlberechtigung festgesetzten allgemeinen Erfordernissen entsprechen und weder nach § 2 oder § 3 von der Ausübung des Wahlrechtes ausgenommen noch nach § 4 oder § 5 vom Wahlrechte ausgeschlossen sind:

- a) die Ehrenbürger;
- b) die Pfarrer und höheren Geistlichen aller staatlich anerkannten christlichen Konfessionen

und die Rabbiner der israelitischen Kultusgemeinden;

- c) die wirklichen, pensionierten oder quieszierten Beamten des Allerhöchsten Hofstaates, des Staates, des Landes Vorarlberg, der öffentlichen Fonds, die Beamten der k. k. österreichischen Staatsbahnen, ferner die Offiziere (Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer) und Militärgeistlichen im Ruhestande oder im Verhältnisse außer Dienst, die aktiv dienenden, im Ruhestande oder im Verhältnisse außer Dienst stehenden Militärbeamten, — alle diese, insofern sie in Rang- oder Dienstklassen eingeteilt sind und einer Rang- oder Dienstklasse angehören, welche der IX. oder einer höheren Rangklasse der Zivilstaatsbeamten entspricht;
- d) die an den in der Gemeinde bestehenden öffentlichen mittleren Behranstalten angestellten Direktoren;

3. diejenigen Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes, welche in der Gemeinde seit wenigstens zwei Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz haben und welchen in der Gemeinde während dieser Zeit wenigstens seit einem Jahre an direkten Staatssteuern, welche nicht zu den im § 21 erwähnten Steuern gehören, ein Gesamtbetrag von mehr als 100 Kronen vorgeschrieben wurde, welche ferner den im § 1 für die Wahlberechtigung festgesetzten allgemeinen Erfordernissen entsprechen und weder nach § 2 oder § 3 von der Ausübung des Wahlrechtes ausgenommen noch nach § 4 oder § 5 vom Wahlrechte ausgeschlossen sind.

Liste des zweiten Wahlkörpers.

§ 23.

In die Liste des zweiten Wahlkörpers sind aufzunehmen:

1. Diejenigen vier Zwölftel der in dem im § 21 erwähnten Verzeichnisse enthaltenen Wahlberechtigten, welche in diesem Verzeichnisse unmittelbar auf die ersten drei Zwölftel (§ 22, Punkt 1) folgen;

2. folgende Personen männlichen Geschlechtes, wenn sie in der Gemeinde seit wenigstens einem Jahre ihren ordentlichen Wohnsitz haben, den im

§ 1 für die Wahlberechtigung festgesetzten allgemeinen Erfordernissen entsprechen und weder nach § 2 oder § 3 von der Ausübung des Wahlrechtes ausgenommen noch nach § 4 oder § 5 vom Wahlrechte ausgeschlossen sind:

- a) die Geistlichen der staatlich anerkannten christlichen Konfessionen, welche nicht bereits im ersten Wahlkörper vorkommen (§ 12, vierter Absatz);
- b) die wirklichen, pensionierten oder quieszierten Beamten des Allerhöchsten Hofstaates, des Staates, des Landes Vorarlberg, der öffentlichen Staatsbahnen, die Beamten der k. k. österreichischen Staatsbahnen, ferner die Offiziere (Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer) und Militärgeistlichen im Ruhestande oder im Verhältnisse außer Dienst, die aktiv dienenden, im Ruhestande oder im Verhältnisse außer Dienst stehenden Militärbeamten, — alle diese, insofern sie in Rang- oder Dienstklassen eingeteilt sind und insofern sie nicht bereits im ersten Wahlkörper vorkommen (§ 12, vierter Absatz);
- c) Doktoren, welche ihren akademischen Grad an einer inländischen Universität oder an einer inländischen technischen Hochschule erlangt haben, Notare, ferner die von einer inländischen Universität oder Anstalt approbierten Patrone und Magister der Chirurgie, dann die Magister der Pharmazie, dann diejenigen Ingenieure, Landwirte, Forstwirte und Tierärzte, welche an einer inländischen Hochschule die Diplomsprüfungen bestanden haben, ferner Bergbau- und Hütteningenieure, welche an einer inländischen Bergakademie als ordentliche Hörer sämtliche zur Erprobung der erlangten Fachbildung vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt haben, schließlich die behördlich autorisierten Privattechniker, — alle diese Personen, jedoch nur insofern sie in der Gemeinde heimatberechtigt sind;
- d) die definitiv angestellten Direktoren, Schulleiter und Lehrer der in der Gemeinde befindlichen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie der mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Privatschulen, ferner die an den

in der Gemeinde bestehenden öffentlichen mittleren Lehranstalten angestellten Professoren und wirklichen Lehrer, welche nicht bereits als Staats- oder Landesbeamte der IX. oder einer höheren Rangsklasse in den ersten Wahlkörper eingereiht worden sind (§ 12, vierter Absatz);

3. diejenigen Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes, welche in der Gemeinde seit wenigstens zwei Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz haben und welchen in der Gemeinde während dieser Zeit wenigstens seit einem Jahre an direkten Staatssteuern, welche nicht zu den im § 21 erwähnten Steuern gehören, ein Gesamtbetrag von mehr als 50 Kronen vorgeschrieben wurde, welche ferner den im § 1 für die Wahlberechtigung festgesetzten allgemeinen Erfordernissen entsprechen und weder nach § 2 oder § 3 von der Ausübung des Wahlrechtes ausgenommen noch nach § 4 oder § 5 vom Wahlrechte ausgeschlossen sind.

Liste des dritten Wahlkörpers.

§ 24.

In die Liste des dritten Wahlkörpers sind aufzunehmen:

1. die in dem im § 21 erwähnten Verzeichnisse zuletzt angeführten fünf Zwölftel und der nach der Zwölftelteilung übrig bleibende Rest der in das Verzeichnis aufgenommenen Wahlberechtigten;

2. diejenigen Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes, welche in der Gemeinde seit wenigstens zwei Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz haben und welchen in der Gemeinde während dieser Zeit wenigstens seit einem Jahre an direkten Staatssteuer von 50 K oder weniger als 50 K vorgeschrieben wurde, die nicht zu den im § 21 erwähnten Steuern gehört, welche ferner den im § 1 für die Wahlberechtigung festgesetzten allgemeinen Erfordernissen entsprechen und weder nach § 2 oder § 3 von der Ausübung des Wahlrechtes ausgenommen noch nach § 4 oder § 5 vom Wahlrechte ausgeschlossen sind.

Bildung von einem Wahlkörper.

§ 25.

In jenen Gemeinden, in denen die Wahl des Gemeindevorstandes in einem Wahlkörper vorzunehmen ist (§ 11), hat der Gemeindevorstand ebenfalls ein Verzeichnis nach § 21 anzufertigen.

Anschließend daran die im Punkte 2 und 3 der §§ 22 und 23 bezeichneten Personen sowie die nach Punkt 2 des § 24 Wahlberechtigten zu verzeichnen.

Die in dieses Verzeichnis aufgenommenen Personen bilden den einen Wahlkörper.

Dritter Teil.

Das Reklamationsverfahren und das weitere Verfahren bis zur Wahl.

1. Abschnitt.

Auflegung der Wählerlisten zu jedermanns Einsicht.

§ 26.

Die Wählerlisten sind drei Wochen zu jedermanns Einsicht in der Gemeindefanzlei aufzulegen und es ist dies auf ortsübliche Weise in der Gemeinde mit dem Bemerken kundzumachen, daß gegen die Wählerlisten während der erwähnten dreiwöchentlichen Frist vom Tage der Kundmachung an Einwendungen eingebracht werden können, welche schriftlich in der Gemeindefanzlei einzureichen sind.

Zur Einbringung von Einwendungen ist jeder in der Wählerliste eingetragene sowie jedermann für sich zum Zwecke der Eintragung in die Wählerliste berechtigt.

Die Reklamation ist für jeden Reklamationsfall abgefordert zu überreichen.

Die Abschriftnahme der Wählerliste ist den Wahlberechtigten zurzeit der Amtsstunden und während der ganzen Dauer ihrer Auflage gestattet.

In den Verhältniswahlgemeinden (§ 31) hat der Gemeindevorsteher die Wählerliste auf Kosten der Gemeinde in Druck erscheinen zu lassen und insofern in der Gemeinde ein Kundmachungsorgan (Gemeindeblatt) besteht, dieselbe als Beilage die-

fem Organe anzufügen. Mit dem Tage dieser Kundmachung beginnt die Frist der öffentlichen Auflage. Wenn eine dieser Gemeinden kein solches Kundmachungsorgan besitzt, hat der Gemeindevorsteher spätestens mit dem Tage der öffentlichen Auflegung der Wählerliste diese den Wahlberechtigten zustellen zu lassen.

2. Abschnitt.

Reklamationskommission und Reklamationsverfahren.

§ 27.

Sobald die im § 26 festgesetzte Frist verstrichen ist, entscheidet längstens binnen acht Tagen die Reklamationskommission über die eingebrachten Einwendungen.

Die Reklamationskommission besteht aus dem Gemeindevorsteher oder einem Gemeinderate als Vorsitzenden und aus drei in der Gemeinde wahlberechtigten Personen, welche von dem Gemeindeausschusse in der Weise zu wählen sind, daß in jenen Gemeinden, in denen die Wahlen auf Grund des § 31 — Verhältniswahl — durchgeführt werden sollen, sowohl in betreff der Aufteilung der zu besetzenden Mandate als auch bei Vornahme der Wahl die Bestimmungen des § 78 dieses Gesetzes, 2., 3., 4., 5. Absatz, sinn-gemäße Anwendung finden.

In den übrigen Gemeinden (§ 32) ist in der Weise vorzugehen, daß die Ausschußmitglieder eines jeden Wahlkörpers je ein Mitglied in die Kommission entsenden, und in Gemeinden mit nur einem Wahlkörper die Mitglieder der Wahlkommission vom Gemeindeausschusse gewählt werden.

Die Reklamationskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei gleich geteilten Stimmen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Gemeindevorsteher hat binnen drei Tagen nach Abschluß des Verfahrens vor der Reklamationskommission durch acht Tage die Wählerlisten unter Bekanntgabe der von der Reklamationskommission getroffenen Entscheidungen zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde neuerlich aufzulegen und dies unverzüglich durch örtliche Kundmachung in der Gemeinde mit dem Beifügen bekanntzugeben, daß Beschwerden gegen

Entscheidungen der Reklamationskommission während des Ausliegens der Wählerlisten beim Gemeindevorsteher eingebracht werden können.

Die Beschwerde gegen eine Entscheidung der Reklamationskommission steht dem Reklamanten sowie denjenigen offen, deren Wahlrecht direkt oder durch Veränderungen in ihrem Wahlkörper betroffen wurde.

Der Gemeindevorsteher hat die Beschwerden unverzüglich der politischen Bezirksbehörde vorzulegen, ferner, sobald diese Behörde über alle rechtzeitig eingebrachten Beschwerden entschieden hat, die Entscheidungen der erwähnten Behörde durch acht Tage zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde aufzulegen und dies unverzüglich durch ortsübliche Kundmachung in der Gemeinde mit dem Beifügen bekanntzugeben, daß während des Ausliegens der Wählerlisten Beschwerden an die Statthalterei beim Gemeindevorsteher eingebracht werden können.

Zur Einbringung von Beschwerden an die Statthalterei sind diejenigen, deren Begehren von der Bezirkshauptmannschaft abgewiesen wurde, oder, wenn die Entscheidung der Reklamationskommission abgeändert wurde, diejenigen berechtigt, deren Wahlrecht direkt oder durch Veränderungen in ihrem Wahlkörper betroffen wurde, insoferne sie nicht die Beschwerdeführung an die Reklamationskommission gegen die gleiche ursprüngliche Eintragung versäumt haben.

Der Gemeindevorsteher hat die während der im siebenten Absätze erwähnten Frist eingebrachten Beschwerden der Statthalterei im Wege der politischen Bezirksbehörde ohne Verzug vorzulegen.

Die Statthalterei entscheidet über die im vorzigen Absätze bezeichneten Beschwerden endgültig.

3. Abschnitt.

Richtigstellung der Wählerlisten.
Kundmachung und Zeitpunkt der
Wahl.

Richtigstellung der Wählerlisten.

§ 28.

Sind die im § 27 bestimmten Fristen verstrichen und ist über die eingebrachten Einwendungen und Beschwerden endgültig entschieden

worden, so sind die richtiggestellten Wählerlisten als solche vom Gemeindevorstande zu bestätigen.

In den richtiggestellten Wählerlisten darf während des weitern Verfahrens keine Veränderung mehr stattfinden und hat bis zur Vornahme der Wahl vom Tage der Richtigstellung mindestens eine Frist von acht Tagen zu verstreichen.

In jenen Gemeinden, in welchen die Bestimmungen des § 26, letzter Absatz, zutreffen, sind jene Änderungen, welche an der Wählerliste durch das Reklamationsverfahren oder von Amts wegen erfolgten, im Gemeindeblatte und, wo ein solches nicht besteht, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Kundmachung der vorzunehmenden Wahl, Wahllegitimation.

§ 29.

Die Vornahme der Wahl ist in Gemeinden, bei welchen die Verhältniswahl zur Anwendung gelangt (§ 31) wenigstens vier Wochen vor dem Wahltag, in den anderen Gemeinden wenigstens 14 Tage vor dem Wahltag von dem Gemeindevorsteher durch öffentlichen Anschlag sowie in Gemeinden, die Kundmachungsorgane besitzen, auch gleichzeitig durch diese mit der Angabe bekannt zu machen, an welchen Orten, an welchen Tagen und zu welchen Stunden sich die einzelnen Wahlkörper zu versammeln und welche Zahl Gemeindevertreter sie zu wählen haben. Gleichzeitig ist hievon an die politische Bezirksbehörde die Anzeige zu machen.

In den Verhältniswahlgemeinden sind vom Gemeindevorsteher allen Wahlberechtigten Wahllegitimationen zuzusenden, in welchen ebenfalls der Ort, der Tag und die Zeit der Wahl und die Anzahl der von dem betreffenden Wahlkörper zu wählenden Gemeindevertreter anzugeben ist. Anstatt verloren gegangener Legitimationen sind dem Wahlberechtigten auf sein Verlangen von dem Gemeindevorsteher Duplikate auszufolgen.

In den Mehrheitswahlgemeinden (§ 32) hat der Gemeindevorsteher zum Vollzuge der Wahl der Ausschußmitglieder und Ersatzmänner den Wählern vorgeschriebene, bei der Stimmabgabe zu verwendende Kuberte aufstellen zu lassen. Anstatt ver-

loren gegangen oder unbrauchbar gewordenen Kuverte sind auf Verlangen den Wahlberechtigten von dem Gemeindevorsteher oder am Tage der Wahl von der Wahlkommission andere Kuverte der vorgeschriebenen Art auszufolgen.

Bei den Wahlen sind in allen Gemeinden des Landes nur solche Kuverte zu verwenden, welche der Landesauschuß den Gemeinden verabsolgt. Diese Kuverte müssen von starkem, undurchsichtigem Papier und gleichem Format sein.

Zeitpunkt der Wahl.

§ 30.

Alle im zweiten und dritten Teile dieses Hauptstückes bezeichneten Vorbereitungen und Amtshandlungen müssen derart rechtzeitig getroffen werden, daß mit Ablauf der Wahlperiode die neue Gemeindevertretung ihre Wirksamkeit beginnen kann.

Im Falle der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen kann die politische Bezirksbehörde die erforderliche Abhilfe treffen. (§§ 95 und 96 der Gemeindeordnung.)

Vierter Teil.

Von der Vornahme der Wahl.

1. Abschnitt.

Wahlhandlung.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 31.

In jenen Gemeinden, welche nach der letzten Volkszählung eine Einwohnerzahl von mindestens 2000 aufweisen, hat die Wahl der Gemeindeauschüsse und Ersatzmänner auf Grund der in den §§ 50 bis 71 festgesetzten Verhältniswahl zu erfolgen. (Verhältniswahlgemeinden.)

§ 32.

In den übrigen Gemeinden, auf welche die Bestimmungen des § 31 keine Anwendung finden, wird die Wahl des Gemeindeauschusses nach

relativem Mehr vorgenommen (Mehrheitswahlgemeinden.)

§ 33.

Die Wahlhandlung wird durch eine Wahlkommission geleitet.

Die Wahlkommission besteht aus sieben, in Gemeinden unter 1000 Einwohnern aus fünf, in der Gemeinde wählbaren Personen.

In den Verhältnismahlgemeinden haben betreffs Vornahme dieser Wahl die Bestimmungen des § 78, zweiter bis fünfter Absatz, sinngemäße Anwendung zu finden.

In den Mehrheitswahlgemeinden ist ein Mitglied, beziehungsweise sind zwei Mitglieder (§ 39 G. D., Abf. 4) in die Wahlkommission vom ganzen Gemeindeausschusse zu entsenden, die übrigen sind auf die Wahlkörper gleichmäßig aufzuteilen. Die Ausschußmitglieder eines jeden Wahlkörpers wählen in eigenen Wahlgängen die auf denselben entfallenden Mitglieder.

In Gemeinden mit nur einem Wahlkörper wird die Wahlkommission vom Gemeindeausschusse gewählt.

Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte den Obmann.

In der Regel ist in jeder Gemeinde eine Wahlkommission einzusetzen.

Wenn es mit Rücksicht auf die territoriale Ausdehnung oder die Anzahl der Bevölkerung notwendig erscheint, kann in einzelnen Gemeinden die Bestellung mehrerer Wahlkommissionen innerhalb des ganzen Gemeindegebietes von der Gemeinde unmittelbar vorgelegten landesfürstlichen politischen Behörde bestimmt werden. Hierbei hat die Zuweisung der Wähler an die einzelnen Wahlkommissionen nach territorialer Zugehörigkeit oder nach alphabetischer Ordnung zu erfolgen; derartige Verfügungen sind in der Gemeinde rechtzeitig in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

Für jede Wahlkommission ist von der Gemeinde des Wahlortes ein geeignetes Lokal beizustellen.

Werden mehrere Wahlkommissionen gebildet, so bestimmt der Gemeindevorsteher eine derselben als Hauptkommission, deren Aufgabe es ist, das Gesamtergebnis festzustellen.

Die politische Bezirksbehörde kann zur Wahlhandlung einen Abgeordneten mit der Bestimmung absenden, die Befolgung des Gesetzes wahrzunehmen.

§ 34.

Wenn für einen oder mehrere gleichzeitig wählende Wahlkörper mehrere Wahlkommissionen eingesetzt werden, so ist der Wahlakt von allen Wahlkommissionen gleichzeitig durchzuführen. Der Gemeindevorstand hat in diesem Falle nach Maßgabe des § 33, Abs. 8, zu bestimmen, vor welcher Wahlkommission die einzelnen Wahlberechtigten ihre Stimme abzugeben haben.

In den Verhältniswahlgemeinden können die Parteien in den Wahlvorschlag (§ 50) für jeden Wahlkörper aus allen wählbaren Gemeindegliedern Kandidaten aufnehmen.

In Mehrheitswahlgemeinden kann jeder Wahlberechtigte aus allen wählbaren Gemeindegliedern ohne Unterschied des Wahlkörpers wählen.

§ 35.

Der Wahlakt ist öffentlich. Vor dem Beginne der Abstimmung hat der Vorsitzende der Wahlkommission den versammelten Wählern den Inhalt der §§ 7, 8 und 9 dieser Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimme nach freier Ueberzeugung ohne alle eigennütigen Nebenrücksichten so abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das Gemeinwohl am zuträglichsten halten.

§ 36.

Unmittelbar vor der Abstimmung hat sich die Wahlkommission zu überzeugen, daß die zum Einlegen der Kuverte bestimmte Wahlurne leer ist.

Die Abstimmung beginnt damit, daß die wahlberechtigten Mitglieder der Wahlkommission ihre Stimmzettel in den vorgeschriebenen Kuverten in die Wahlurne legen.

Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlkommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen. Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimme abzugeben und sich deshalb bei der Wahlkommission zu melden. In jenen Gemeinden jedoch, in denen die Legitimationskarten eingeführt sind, ist von der Verlesung der Liste Umgang zu nehmen.

Es dürfen aber Wähler, welche vor Ablauf der bestimmten Schlufstunde im Wahllokale erscheinen und daselbst beim Schlusse der Abstimmung anwesend sind, von der Stimmgebung nicht ausgeschlossen werden.

§ 37.

Jeder Wähler hat seinen Stimmzettel in einem vom Landesausschusse ausgegebenen, amtlich gestempelten Kuverte abzugeben.

Nicht amtlich gestempelte oder ersichtlich mit einem äußeren Kennzeichen versehene Kuverte sind von der Wahlkommission zurückzuweisen.

§ 38.

Der Wahlberechtigte muß vor der Wahlkommission während der vorgeschriebenen Zeit und am bestimmten Orte persönlich erscheinen und darf nur eine Stimme abgeben.

Vertreter dürfen nur in den Fällen des § 6 und nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß sie sich über die Berechtigung hiezu gehörig legitimieren.

§ 39.

Die Wahlkommission hat zu entscheiden, wenn sich bei der Stimmabgabe bezüglich der Identität eines Wählers Anstände ergeben oder wenn die gesetzlichen Erfordernisse bei erschienenen Vertretern (§ 6) nicht vorhanden sind.

§ 40.

Die Namen der Wähler, welche Kuverte abgegeben haben, sind mit fortlaufender Zahl in dem von einem Mitglied der Wahlkommission zu führenden Wahlprotokolle zu verzeichnen.

Bei Vertretern sind auch die Namen der letzteren im Wahlprotokolle anzuführen.

Schließlich sind in das Wahlprotokoll alle Entscheidungen der Wahlkommission aufzunehmen.

§ 41.

Nach Ablauf der zur Abgabe der Stimmzettel festgesetzten Frist ist von dem Vorsitzenden der Wahlkommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären und sodann nach erhobener Uebereinstimmung der Zahl der im Wahlprotokolle eingetragenen Wähler mit den abgegebenen Kuverten zur Eröffnung der letzteren und zur Stimmzählung zu schreiten.

2. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über die
Wahlhandlung der
Mehrheitswahlgemeinden (§ 32).

§ 42.

In den Mehrheitswahlgemeinden versammeln sich die Wahlkörper abgesondert. Zuerst wählt der dritte, dann der zweite und zuletzt der erste Wahlkörper.

§ 43.

Auf dem Stimmzettel sind jene wählbaren Personen, welche nach dem Willen des Wählers Ausschussmitglieder oder Ersatzmänner werden sollen, jedoch höchstens nur in solcher Zahl zu bezeichnen, als der Wahlkörper, dem der Wähler angehört, Ausschussmitglieder und Ersatzmänner zu wählen hat.

Die Stimmzettel müssen von weißem, nicht steifem Papier sein und dürfen keine äußeren Kennzeichen tragen.

§ 44.

Jeder Wähler hat seinen im amtlichen Kuvert befindlichen Stimmzettel dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu übergeben, welcher das Kuvert uneröffnet in die Wahlurne legt.

Vor der Scrutinierung werden die Kuverte von dem Vorsitzenden der Wahlkommission in der Wahlurne untereinander gemengt, sodann herausgenommen und uneröffnet gezählt. Ergibt sich

dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, deren Namen im Abstimmungsverzeichnisse angeführt sind, so ist dies nebst dem etwa zur Aufklärung dienlichen im Protokolle anzugeben.

Nach Schluß der Stimmenabgabe (§ 36) sind die in jedem Stimmzettel verzeichneten Namen vom Vorsitzenden öffentlich abzulesen und von einem Mitgliede der Wahlkommission in die Stimmliste derart einzutragen, daß bei der ersten Stimme, die jemand erhält, dessen Name eingeschrieben und daneben die Zahl 1, bei der zweiten Stimme, die auf ihn entfällt, die Zahl 2 und so weiter beigefügt wird.

Gleichzeitig werden die genannten Namen auf dieselbe Weise auch in der von einem anderen Wahlkommissionsmitgliede zu führenden Gegenliste verzeichnet.

§ 45.

Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als der Wahlkörper Ausschußmitglieder und Ersatzmänner zu wählen hat, so sind die über diese Zahl auf dem Stimmzettel zuletzt angefügten Namen als nicht verzeichnet zu betrachten und unberücksichtigt zu lassen. Dabei wird von oben nach unten und von links nach rechts gezählt. Sind jedoch weniger Namen auf dem Stimmzettel aufgeführt, so verliert er deshalb seine Gültigkeit nicht.

Ist der Name einer und derselben Person auf einem und demselben Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so wird er bei Zählung der Stimmen nur einmal gerechnet.

Namen, bei welchen es zweifelhaft ist, welche Personen mit denselben bezeichnet werden, sind ungültig. Die Entscheidung hierüber steht der Wahlkommission zu und ist im Wahlprotokolle zu erwähnen.

Leere Stimmzettel sind ungültig, werden daher nicht gezählt.

Befinden sich in dem Kuverte mehrere Stimmzettel, so werden diese, wenn sie auf dieselben Namen lauten, nur einfach gezählt, andernfalls außer Berücksichtigung gelassen.

§ 46.

In jedem Wahlkörper sind nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmzahl diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in der Zahl der zu wählenden Ausschussmänner als Ausschussmänner und jene, welche nach ihnen die meisten Stimmen erhalten haben, in gleicher Weise in der Zahl der zu wählenden Ersatzmänner als Ersatzmänner anzusehen.

Wenn für einen Wahlkörper mehrere Wahlkommissionen gebildet werden, haben die einzelnen Vorsitzenden der vom Gemeindevorsteher hiezu bestimmten Wahlkommission (§ 33 Abs. 10) durch deren Vorsitzenden die in den einzelnen Kommissionen erzielten Ergebnisse bekannt zu geben. Diese Wahlkommission stellt das Gesamtergebnis im ganzen Wahlkörper fest.

Haben mehr Personen, als zur Vollzähligkeit der auf den Wahlkörper entfallenden Ausschuss- und Ersatzmänner erforderlich sind, die gleiche Anzahl Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, wer von ihnen als Ausschuss- oder Ersatzmann einzutreten hat.

Das gleiche geschieht bezüglich der Ersatzmänner und hat hiebei außerdem bei Stimmengleichheit auch die Reihenfolge derselben durch das Los festgesetzt zu werden.

§ 47.

Ist jemand von einem Wahlkörper bereits als Ausschussmann gewählt, so sollen ihm von den später wählenden Wahlkörpern keine weiteren Stimmen zugewendet werden.

Geschieht dies dennoch, so sind solche Stimmen nicht zu zählen. Wird dagegen ein als Ersatzmann bereits gewählter von einem später wählenden Wahlkörper zum Ausschussmann gewählt, so hat an seine Stelle als Ersatzmann derjenige einzutreten, der nach ihm in dem bezüglichen Wahlkörper die meisten Stimmen erhalten hat.

Wenn jemand in mehreren Wahlkörpern als Ersatzmann gewählt erscheint, so gilt seine Wahl für denjenigen Wahlkörper, in welchem er der Wahl in den Ausschuss näher steht, und bei gleicher Stellung für jenen Wahlkörper, in welchem er zuerst aus der Wahl hervorging.

§ 48.

Das Ergebnis der Stimmzählung ist in das Wahlprotokoll einzutragen und von dem Vorsitzenden sofort zu verkünden.

Das Wahlergebnis des dritten Wahlkörpers ist bekannt zu geben, bevor der zweite Wahlkörper wählt, und jenes des zweiten Wahlkörpers, bevor der erste zur Wahl schreitet.

§ 49.

Die Stimmzettel werden von dem Vorsitzenden an einen Faden gereiht.

Nach beendeter Wahl ist das Wahlprotokoll zu schließen, von den Mitgliedern der Wahlkommission zu fertigen und vom Vorsitzenden samt den versiegelten Stimmzetteln dem Gemeindevorsteher zur Aufbewahrung zu übergeben.

3. Abschnitt.

Weitere Wahlvorbereitungen und Wahlhandlung der im § 31 angeführten Gemeinden.

Das Wahlverfahren bei der Verhältniswahl.

§ 50.

Die Gemeindeausschüsse werden in den im § 31 angeführten Gemeinden mit Verhältniswahl und gebundener Liste gewählt. Es haben daher zunächst die Parteien — politische, soziale oder andere Gruppen von Wählern — zum Zwecke der Wahl in einem Wahlvorschlage ihre Kandidaten zur Wahl als Ausschuss- und Ersatzmänner für jeden Wahlkörper, in dem sie Kandidaten aufstellen wollen, bis zu dem festgesetzten Termine beim Gemeindevorsteher (Gemeindevorsteher) namhaft zu machen.

Der Wahlvorschlag darf für jeden Wahlkörper höchstens soviele Namen in einer Liste, mit fortlaufenden Zahlen 1, 2 usw. versehen, enthalten, als von diesem Wahlkörper Ausschuss- und Ersatzmänner zu wählen sind.

Die Wahlvorschläge müssen spätestens volle 14 Tage vor dem Wahltag eingereicht werden. Der Gemeindevorsteher hat rechtzeitig durch ortsübliche Kundmachung Tag und Stunde, bis zu welcher Wahlvorschläge eingebracht werden können, bekannt zu geben.

§ 51.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindeausschüsse und Ersatzmänner müssen als solche ausdrücklich bezeichnet werden und die eigenhändige leserliche Unterschrift von wenigstens 20 Personen tragen, deren jede am Tage der Einreichung des Wahlvorschlages in der Wählerliste der betreffenden Gemeinde eingetragen ist, gleichviel ob sich diese Wahlvorschläge auf einen oder mehrere Wahlkörper erstrecken.

Wahlvorschläge, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, sind von dem Gemeindevorsteher den Einreichern innerhalb zweier Tage nach der Ueberreichung zurückzustellen.

§ 52.

In jedem Wahlvorschlage ist eine Persönlichkeit und deren Stellvertreter unter den Unterzeichneten namhaft zu machen, welche namens und im Auftrage aller Unterzeichner als deren bevollmächtigte Vertreter mit dem Gemeindevorsteher zu verkehren haben.

Bei Mangel einer bezüglichen Angabe gilt der Erstunterzeichnete als Vertreter, der zweite Unterzeichnete als dessen Stellvertreter.

Jeder Wahlvorschlag ist ferner mit einer bestimmten, deutlichen Parteibezeichnung zu versehen, die ihn von jedem andern leicht unterscheidbar macht.

Sollten mehrere Wahlvorschläge mit gleichen oder ähnlichen, zur Verwechslung Anlaß gebenden Bezeichnungen versehen sein, so sind die Vertreter der später eingereichten Wahlvorschläge vom Gemeindevorsteher aufzufordern, eine Aenderung in der Bezeichnung vorzunehmen.

Erfolgte die Einreichung gleichbezeichneter Wahlvorschläge gleichzeitig, so ist diese Aufforderung an alle Vertreter dieser Wahlvorschläge zu richten. Wird der Aufforderung innerhalb der gestellten Frist nicht Folge geleistet oder wird

ein Wahlvorschlag überhaupt ohne solche Bezeichnung eingereicht, so wird er mit dem Namen des Vertreters aller Unterzeichneten, eventuell mit dem Namen des Erstunterzeichneten von Amts wegen bezeichnet.

§ 53.

Gegen Personen, welche einen Wahlvorschlag unterzeichnen, ohne hiezu nach § 51 befugt zu sein, hat die l. k. Bezirkshauptmannschaft durch Verhängung von Ordnungsstrafen bis zu 100 K vorzugehen.

§ 54.

Der Gemeindevorsteher hat die Wahlvorschläge hinsichtlich ihres Inhaltes dahin zu prüfen, daß nur männliche wahlberechtigte Personen auf denselben namhaft gemacht sind und sich unter den Kandidaten mehrerer Wahlvorschläge nicht die Namen der nämlichen Personen befinden.

Ist das letztere der Fall, so sind die Einreicher aufzufordern, die Zustimmung der beteiligten Personen zur Aufnahme in den betreffenden Wahlvorschlag binnen drei Tagen beizubringen.

Diese Zustimmung darf nur einmal gegeben werden.

Wird die Zustimmung für eine Kandidatenliste binnen der gesetzlichen Frist nicht beigebracht oder wird die Zustimmung für mehrere Kandidatenlisten erteilt, so sind die betreffenden Kandidaten in den Wahlvorschlägen zu streichen.

Namen, welche nicht männliche wahlberechtigte Personen bezeichnen, sind in den Wahlvorschlägen gleichfalls zu streichen.

§ 55.

Der Gemeindevorsteher hat den Wegfall einzelner Kandidaten infolge mehrfacher Kandidatur, Todesfalles des Kandidaten oder Verzichtes auf die Kandidatur den Vertretern der betreffenden Wahlvorschläge ohne Verzug mitzuteilen, welche in diesem Falle gemäß § 56 zur Ergänzung durch Nennung anderer Kandidaten berechtigt sind.

§ 56.

Die Ergänzungsvorschläge (§ 55) sind spätestens am achten Tage vor der Wahl mittags 12 Uhr beim Gemeindevorsteher (§ 50) einzureichen.

§ 57.

Der Gemeindevorsteher hat die den gesetzlichen Vorschriften (§§ 50—57) entsprechenden Wahlvorschläge mit ihren besonderen Bezeichnungen und den Namen der Kandidaten spätestens am sechsten Tage vor der Wahl ortsüblich als Parteilisten zu veröffentlichen.

Die auf solche Art publizierten Wahlvorschläge sind als die zur Wahl gültigen „Listen“ (Parteilisten) zu betrachten.

§ 58.

In den Verhältniswahlgemeinden (§ 31) findet die Stimmabgabe nicht nach Wahlkörpern gesondert statt. Es steht den Wahlberechtigten aller Wahlkörper frei, innerhalb der ganzen, zur Stimmabgabe festgesetzten Zeit (§ 29, Absatz 2) ihr Wahlrecht auszuüben.

Im Wahllokale wird jedem Stimmberechtigten gegen Vorweis seiner Legitimationskarte das amtliche Kuvert (§ 29, letzter Absatz) übergeben, auf welchem die Bezeichnung des Wahlkörpers äußerlich leicht ersichtlich sein muß.

Die Wahlkommission ist dafür verantwortlich, daß jeder Stimmende unmittelbar darauf in angrenzender Zelle, gegen Beobachtung vollkommen geschützt, den Stimmzettel in das Kuvert zu legen vermag.

Aus dieser Zelle tritt sodann der Wähler sofort vor die Wahlkommission, übergibt dem Vorsitzenden die Legitimation, eventuell den Ausweis seiner Vertretungsbezugnis und seinen im amtlichen Kuverte befindlichen Stimmzettel. Sobald sein Name in der Wählerliste vorgemerkt ist und die Wahlkommission sich überzeugt hat, daß die Bezeichnung des Wahlkörpers auf dem Kuverte mit der Eintragung in der Wählerliste übereinstimmt, legt der Vorsitzende das Kuvert uneröffnet in die Wahlurne.

Wähler, welche durch körperliche Gebrechen gehindert sind, in die Zelle zu treten oder ihren

Stimmzettel eigenhändig in das Kuvert zu legen, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 59.

Es dürfen nur solche Wahlzellen und Wahlurnen in Verwendung kommen, welche ihrem Zwecke entsprechen. Die näheren Bestimmungen über ihre Beschaffenheit setzt die Statthalterei nach Einvernehmung des Landesauschusses fest.

§ 60.

Die Wahlkommission hat in das Wahlprotokoll für jeden Wahlkörper einzeln aufzunehmen:

- a) die Zahl der Stimmberechtigten;
- b) die Zahl der Stimmenden;
- c) die Zahl der abgegebenen Kuberte;
- d) die Zahl der gültigen Stimmzettel, die auf jede der publizierten Listen fallen und
- e) die Gesamtzahl der ungültigen Stimmen.

§ 61.

Die Stimmzettel müssen von weißem, nicht steifem Papier sein und dürfen keine äußeren Kennzeichen tragen. Weiters ist zur Gültigkeit eines Stimmzettels erforderlich, daß er:

- a) die Bezeichnung einer publizierten Liste und wenigstens einen Namen der auf der Liste verzeichneten Kandidaten enthält;
- b) die Bezeichnung des Wahlkörpers aufweist und diese mit der Wahlkörperbezeichnung des den Stimmzettel enthaltenden Kuvertes übereinstimmt.

Enthält der Stimmzettel weitere Namen von Kandidaten publizierter Listen oder anderer Personen, so verliert er dadurch die Gültigkeit nicht, jedoch sind diese Namen bei Ermittlung des Wahlergebnisses in keiner Weise zu berücksichtigen.

§ 62.

Die Wahlkommission — Hauptwahlkommission (§ 33, Abs. 10) — stellt die Zahl der für jeden Wahlkörper auf die einzelnen publizierten Listen fallenden Stimmzettel fest. Befinden sich in einem Kuvert mehrere Stimmzettel, so werden diese, wenn sie gleichlautend sind, nur ein-

fach gezählt, andernfalls außer Berücksichtigung gelassen.

Hierauf wird die Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmzettel für einen Wahlkörper durch die Zahl der in diesem Wahlkörper zu wählenden Ausschussmänner + 1 dividiert; die dem Resultat nächstfolgende höhere ganze Zahl ist die Wahlzahl.

Sodann werden die Zahlen der in jedem Wahlkörper auf die einzelnen Listen lautenden Stimmzettel durch die Wahlzahl dividiert. Das Resultat zeigt an, wie viele Ausschussmänner jeder einzelnen Liste zukommen.

§ 63.

Wenn die Summe dieser auf die einzelnen Listen entfallenden Ausschussmänner die Gesamtzahl der zu treffenden Wahlen nicht erreicht, so wird der Rest derjenigen Liste zugeteilt, welche die größere Zahl von Listenstimmen in dem betreffenden Wahlkörper auf sich vereinigt hat, insoweit sie noch Kandidaten verfügbar hat.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 64.

Von jeder publizierten Liste sind im betreffenden Wahlkörper so viele als Ausschussmänner gewählt zu erklären, als ihr nach obiger Berechnung zugeteilt wurden und zwar der Reihenfolge nach jene, die im Wahlvorschlage (§ 50) mit 1, 2 usw. bezeichnet worden sind.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Sollten auf diese Weise auf eine Liste mehr Vertreter entfallen, als die publizierte Liste Kandidaten enthält, so werden die überzähligen derjenigen Liste zugeteilt, welche die größere Zahl von Listenstimmen auf sich vereinigt hat, insoweit sie noch Kandidaten verfügbar hat.

§ 65.

Sollte bei der Verteilung der Ausschusmandate auf die Listen nach § 62 die Gesamtzahl der Ausschussmänner größer sein als die Zahl der zu treffenden Wahlen, so hat von derjenigen Liste ein Ausschusmandat wegzufallen, welche die kleinste Zahl von Listenstimmen aufweist.

§ 66.

Jeder Partei ist für je zwei einem Wahlkörper angehörige Ausschußmitglieder ein Ersatzmann, und für ein allfällig übrigbleibendes Ausschußmitglied ebenfalls ein Ersatzmann zur Vertretung verhinderter Ausschußmitglieder zu bestellen.

Bei der Feststellung des Wahlergebnisses sind jene als Ersatzmänner gewählt zu erklären, welche im Wahlvorschlage der Partei für den betreffenden Wahlkörper nach den zu Ausschußmännern Gewählten zunächst in der fortlaufenden Reihenfolge aufgeführt sind.

§ 67.

Ist von der nämlichen Partei kein aufgestellter Kandidat mehr vorhanden, so wird der Ersatz derjenigen Liste entnommen, welche die größere Zahl von Listenstimmen aufweist.

4. Abschnitt.

Weiteres Verfahren für die Wahlen in den Mehrheits- und Verhältniswahlgemeinden.

§ 68.

Ist die Wahl auf jemanden gefallen, der die allgemeinen Erfordernisse der Wählbarkeit nicht besitzt oder von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen ist (§§ 8 und 9) oder einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund geltend macht, so hat in Mehrheitswahlgemeinden der Ersatzmann, welcher die meisten Stimmen erhalten hat (§ 47), und in Verhältniswahlgemeinden jener Ersatzmann als Ausschußmitglied einzutreten, welcher für die Partei, der das abgängige Ausschußmandat angehörte, in dem betreffenden Wahlkörper als erster Ersatzmann (§ 66, Abs. 2) gewählt ist.

Dasselbe hat unbeschadet der nach § 19 Gemeindeordnung zu verhängenden Geldbuße auch dann zu geschehen, wenn der Gewählte ohne einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen verweigert.

Für in gleicher Weise oder durch Vorrückung zu Ausschußmännern in Abgang kommende Ersatzmänner haben jene Personen als solche bei-

gezogen zu werden, die nach den ursprünglichen Ergebnissen der Wahl als Ersatzmann in dem betreffenden Wahlkörper und beziehungsweise in der Parteiliste am nächsten standen.

§ 69.

Ist die Wahl in allen Wahlkörpern vollendet, so verkündet der Gemeindevorsteher das Gesamtergebnis der in allen Wahlkörpern stattgefundenen Wahlen und bringt dasselbe zur Kenntnis der politischen Bezirksbehörde und des Landesauschusses.

Der Gemeindevorsteher hat das über die Wahlhandlung geführte und von den Mitgliedern der Wahlkommission gefertigte Protokoll nebst allen Wahlakten in Aufbewahrung zu nehmen.

§ 70.

Das Ergebnis der Wahl kann von jedem, der in den Wählerlisten eingetragen ist, wegen gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren insofern angefochten werden, als die behaupteten Gesetzwidrigkeiten auf das Wahlergebnis von Einfluß waren.

Desgleichen kann von jedem in die Wählerlisten Eingetragenen begehrt werden, daß die Wahl solcher Personen außer Kraft gesetzt werde, welche die allgemeinen Erfordernisse der Wählbarkeit nicht besitzen oder vom Wahlrechte ausgenommen oder ausgeschlossen sind.

In beiden Fällen sind die bezüglichen Einwendungen bei sonstigem Ausschlusse innerhalb acht Tagen nach Verkündung des Wahlergebnisses (§ 69) beim Gemeindevorsteher einzubringen und von letzterem binnen drei Tagen im Wege der politischen Bezirksbehörde der Statthalterei vorzulegen, welche endgültig entscheidet.

Hat die Statthalterei über Einwendungen der Parteien Wahlen solcher Personen, welche die allgemeinen Erfordernisse der Wählbarkeit nicht besitzen oder vom Wahlrechte ausgenommen oder ausgeschlossen sind, außer Kraft gesetzt, so hat sie gleichzeitig jene Personen zu bezeichnen, welche nach § 68 als gewählt zu betrachten sind.

§ 71.

Sind Wahlen auf Personen gefallen, welche die allgemeinen Erfordernisse der Wählbarkeit nicht

besitzen oder vom Wahlrechte ausgenommen oder ausgeschlossen sind, und ist rechtzeitig ein Begehren um die Aufhebung einer solchen Wahl im Sinne des § 70, zweiter Absatz, nicht gestellt worden, so hat die politische Bezirksbehörde solche Wahlen von Amts wegen außer Kraft zu setzen und gleichzeitig diejenigen zu bezeichnen, welche nach § 68 als gewählt anzusehen sind. Eine solche Verfügung muß bei sonstiger Nichtigkeit binnen acht Tagen nach erfolgter Mitteilung des Wahlergebnisses, wenn aber gegen dasselbe Einwendungen im Sinne des § 70, erster Absatz, rechtzeitig eingebracht werden, binnen acht Tagen nach herabgelangter Entscheidung über dieselben getroffen werden. Gegen eine solche Verfügung steht nur demjenigen der binnen vierzehn Tagen einzubringende Rekurs an die Statthalterei offen, dessen Wahl außer Kraft gesetzt wurde. Die Entscheidung der Statthalterei ist endgültig.

Zweites Hauptstück.

Von der Wahl des Gemeindevorstandes.

Wahl des Gemeindevorstehers und
der Gemeinderäte.

Einberufung

zur Wahl des Gemeindevorstandes.

§ 72.

Zur Wahl des Gemeindevorstehers und der Gemeinderäte sind die Mitglieder des Gemeindevorstandes durch das an Jahren älteste Mitglied einzuberufen.

Jene Ausschußmitglieder, die am festgesetzten Tage und zur festgesetzten Stunde entweder gar nicht erscheinen oder vor Beendigung der Wahl sich entfernen, ohne ihr Ausbleiben oder ihre Entfernung durch Gründe zu entschuldigen, welche die physische Unmöglichkeit des Eintreffens oder längeren Verbleibens unzweifelhaft nachweisen, kann die politische Bezirksbehörde mit einer Geld-

strafe bis zu 40 K belegen; diese Geldstrafe ist an den Armenfond abzuführen. Ueber die Berufung gegen das Straferkenntnis entscheidet die Statthalterei endgültig.

§ 73.

Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, zum Wahlliste einen Abgeordneten zu entsenden. Der Abgeordnete der politischen Bezirksbehörde hat die Gesetlichkeit des Vorganges wahrzunehmen.

Die erwähnte Behörde muß rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden, an welchem Tage, zu welcher Stunde und an welchem Orte die Wahl stattfindet.

Leitung der Wahl.

§ 74.

Die Wahl wird durch das an Jahren älteste Mitglied des neu zusammengesetzten Ausschusses unter Zuziehung zweier Mitglieder der Versammlung geleitet.

Wählbarkeit zum Gemeindevorstande.

§ 75.

Wählbar zu Mitgliedern des Gemeindevorstandes sind nur die Ausschußmitglieder. Ausgenommen hievon sind:

1. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener in der aktiven Dienstleistung;
2. Geistliche aller Konfessionen;
3. Lehrer an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen;
4. Personen, welche nicht in der Gemeinde oder deren nächsten Umgebung ihren ordentlichen Wohnsitz haben;
5. Personen, die nach den Bestimmungen der G. D. durch die Statthalterei ihres Amtes als Mitglied des Gemeindevorstandes entsetzt wurden, auf die Dauer von fünf Jahren.

Auch können Verwandte und Verschwägerter im ersten und im zweiten Grade nicht zugleich Mitglieder des Gemeindevorstandes sein.

Erforderniß zur Gültigkeit der Wahl.

§ 76.

Zur Gültigkeit der Wahl ist die Anwesenheit von wenigstens drei Vierteln sämtlicher Ausschußmitglieder und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Wenn in der Versammlung des Gemeindeausschusses (§ 72) mangels genügender Beteiligung der Ausschußmitglieder die Wahl des Gemeindevorstandes nicht vorgenommen werden konnte, so ist binnen 14 Tagen eine zweite Versammlung des Gemeindeausschusses einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die Wahl des Gemeindevorstandes gültig vollzieht.

Die Wahl ist mittels Stimmzettel vorzunehmen.

Wahl des Gemeindevorstehers und der Gemeinderäte.

§ 77.

Zuerst findet die Wahl des Gemeindevorstehers statt. Kommt bei der Abstimmung zu dieser Wahl eine absolute Stimmenmehrheit nicht zustande, so ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen, und falls auch bei dieser nicht die nötige Stimmenmehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl zu schreiten.

Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene zwei Personen zu beschränken, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Jede Stimme, die bei der dritten Abstimmung auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten.

Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 78.

Nach Beendigung der Wahl des Gemeindevorstehers ist zur Wahl der Gemeinderäte zu schreiten und zwar ist jeder Gemeinderat in einem besonderen Wahlgange zu wählen.

In Verhältniswahlgemeinden werden die Gemeinderatsmandate auf die einzelnen Parteilisten im Verhältnisse der auf Grund derselben gewählten Ausschußmänner aufgeteilt.

Parteien, auf Grund deren Listen weniger als ein Sechstel der Gesamtzahl der Ausschußmitglieder gewählt wurden, kommen bei der Aufteilung der Gemeinderatsmandate nicht in Betracht.

Restmandate fallen jener Gruppe zu, welche die größere Zahl von Listestimmen auf sich vereinigt hat.

Die auf Grund einer Liste gewählten Vertreter wählen die auf diese Liste treffende Zahl von Gemeinderäten in eigenem Wahlgange unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 77.

Die einzelnen Wahlgänge reihen sich in der Weise aneinander, daß die stärkste Partei den ersten, die nächstgrößte den zweiten Gemeinderat wählt und so fortlaufend, bis sämtliche Parteien einen der ihnen gebührenden Gemeinderäte gewählt haben, und so dann sich wiederholend, bis eventuell schließlich von der stärksten Partei noch diejenigen Gemeinderäte gewählt werden, welche auf sie im Verhältnisse zu den anderen Parteien mehr entfallen (Absatz 2). Zur Gültigkeit der Wahl eines Gemeinderates ist die Anwesenheit von drei Vierteln der in dem betreffenden Wahlgange stimmberechtigten Ausschußmitglieder notwendig; ist die notwendige Zahl nicht anwesend, so geht das Wahlrecht von der Parteiliste auf den gesamten Gemeindeausschuß über, der an Stelle jener unverzüglich die Wahl vornimmt, ohne dabei eine bestimmte Gruppe berücksichtigen zu müssen.

In den im § 32 bezeichneten Gemeinden haben bei der Wahl der Gemeinderäte die Bestimmungen des § 77 sinngemäße Anwendung zu finden.

Die Reihenfolge der Gemeinderäte richtet sich nach der Reihenfolge der vorgenommenen Wahl. Bei Nach- oder Ergänzungswahlen tritt der Gewählte in die Reihe des abgegangenen Gemeinderates.

§ 79.

Wird jemand als Gemeinderat gewählt, der mit dem gewählten Gemeindevorsteher oder mit einem

bereits gewählten Gemeinderate im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist, so muß für die hiedurch erledigte Gemeinderatsstelle eine neue Wahl vorgenommen werden.

Protokoll.

§ 80.

Ueber die Vornahme der Wahl des Gemeindevorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Leiter der Wahl und von sämtlichen Ausschußmitgliedern zu unterfertigen und mit allen Wahlakten bei der Gemeinde zu hinterlegen ist.

Beschwerden gegen die Wahl des Gemeindevorstandes.

§ 81.

Ueber Beschwerden gegen die Wahl des Gemeindevorstandes entscheidet die politische Bezirksbehörde. Im Falle der Berufung gegen diese Entscheidung erkennt die Statthalterei endgültig.

Die politische Bezirksbehörde hat dem Landesausschusse das Gesamtergebnis der Wahlen in den Gemeindevorstand bekannt zu geben.

Die Entscheidungen der Statthalterei (1. Absatz dieses §) sind gleichfalls von der Bezirkshauptmannschaft dem Landesausschusse mitzuteilen.

Befetzung einzelner Stellen im Gemeindevorstande.

§ 82.

Wenn die Stelle des Gemeindevorstehers erledigt wird oder eine oder mehrere Gemeinderatsstellen zur Befetzung gelangen, die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes aber im Amte bleiben, so hat im ersten Falle der Stellvertreter des Gemeindevorstehers, im zweiten Falle der Gemeindevorsteher selbst die Versammlung zur Wahl zu berufen und die Wahlhandlung zu leiten. Eine Vorrückung in der Reihenfolge der Gemeinderäte findet nicht statt.

Uebrigens kommen auch bei diesen Wahlen die §§ 72 bis 80 zur Anwendung. Der Auswahlgrund der Verwandtschaft oder Schwäger-

schaft trifft nicht die schon im Amte befindlichen, sondern die neugewählten Personen.

§ 83.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit den Gesetzen über die Abänderung der Gemeindeordnung, der Landesordnung und der Landtagswahlordnung für Vorarlberg mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Gleichzeitig werden die Gesetze vom 29. Juni 1890, L. G. Bl. Nr. 20, und vom 28. Februar 1903, L. G. Bl. Nr. 16, außer Kraft gesetzt.

In den im § 32 bezeichneten Gemeinden sind die Neuwahlen erst nach Ablauf der Funktionsdauer der gegenwärtigen Gemeindevertretungen vorzunehmen.

In den im § 31 bezeichneten Gemeinden ist der Gemeindeauschuß neu zu wählen und sind die Wählerlisten spätestens binnen Jahresfrist nach der Kundmachung dieses Gesetzes zu jedermanns Einsicht aufzulegen (§ 26 der Gemeindevahlordnung).

Bei der ersten nach der Kundmachung dieses Gesetzes erfolgenden Wahl des Gemeindeauschusses wird die Reklamationskommission und die Wahlkommission in sinngemäßer Anwendung der für die Wahl dieser Kommissionen für die im § 32 bezeichneten Gemeinden vorgesehenen Bestimmungen gewählt. (§ 27, 3. Absatz, und § 33, 4. Absatz.)

Die bisherigen Gemeindeauschussmitglieder und Ersatzmänner bleiben im Amte, bis die Wahlen nach diesem Gesetze durchgeführt sind.

§ 84.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung des Gesetzes beauftragt.